

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der RtvD Video- und Filmproduktions GmbH

Aktenzeichen: KEK 781

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der RtvD Video- und Filmproduktions GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Tietzki,
Alt-Lietzow 12, 10587 Berlin,

– Veranstalterin –

Bevollmächtigte: XXX...

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 02.06.2014 in der Sitzung am 14.04.2015 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Müller-Terpitz (Vorsitzender), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Brautmeier, Becker, Fuchs, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Sagurna und Prof. Dr. Sjurts entschieden:

Die von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) mit Schreiben vom 02.06.2014 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der RtvD Video- und Filmproduktions GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeigen

1.1 Die RtvD Video- und Filmproduktions GmbH hat mit Schreiben vom 26.03.2014 bei der mabb eine Veränderung ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Die mabb hat der KEK die Anzeige mit Schreiben vom 02.06.2014 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Weitere Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26.03.2015 übermittelt.

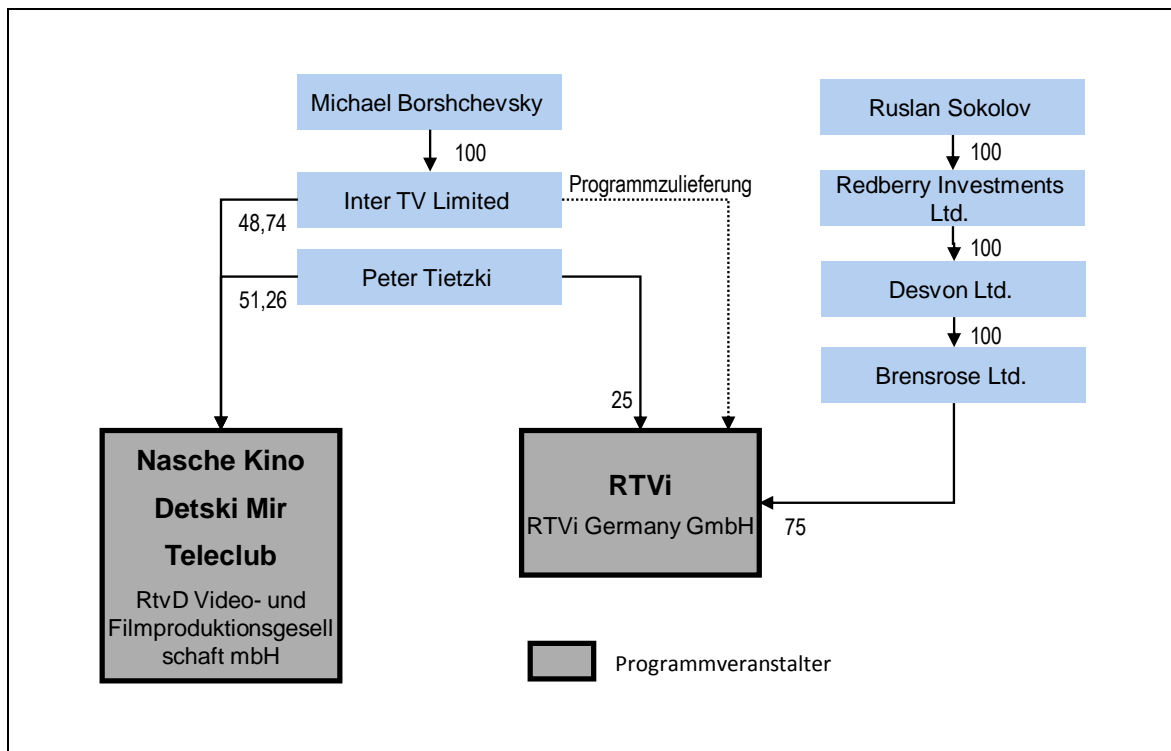
1.2 Nach zuletzt genehmigten Stand (Beschluss der KEK vom 14.09.2010, Az.: KEK 634-1 bis -4) halten an der Veranstalterin die Inter TV Ltd. 48,74 % der Anteile sowie Peter Tietzki und Ludmilla Tietzki je 25,63 % der Anteile. Mit dem Ableben von Ludmilla Tietzki sind deren Geschäftsanteile entsprechend der getroffenen testamentarischen Verfügung Peter Tietzki zugefallen XXX... Dieser hält damit 51,26 % der Geschäftsanteile der Veranstalterin.

2 Veranstalterin und Beteiligte

2.1 Die RtvD Video- und Filmproduktions GmbH veranstaltet das russischsprachige Pay-TV-Unterhaltungsspartenprogramm Nasche Ljubimoe Kino sowie die bundesweiten russischsprachigen Pay-TV-Spartenprogramm Detski Mir und Teleclub, die sich den Sendeplatz teilen. Die Programme sind seit März 2004 auf Sendung.

2.2 Peter Tietzki hält neben den Geschäftsanteilen der Veranstalterin zudem 25 % der Geschäftsanteile der RTVi Germany GmbH, welche das russischsprachige Pay-TV-Vollprogramm RTVi veranstaltet. Die wesentlichen Programminhalte von RTVi werden von der Inter TV Ltd. zugeliefert (vgl. zuletzt Beschluss der KEK i. S. RTVi Germany GmbH, Az.: KEK 719). Alleingesellschafter der Inter TV Ltd. ist Michael Borshchevsky.

2.3 Das nachfolgende Schaubild zeigt die Beteiligungsverhältnisse im Überblick:



II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der mabb wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Gemäß § 29 Satz 1 und 4 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an Veranstaltern von bundesweiten Fernsehprogrammen und an ihnen im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bei der zuständigen Landesmedienanstalt anzumelden und erst dann zu vollziehen, wenn sie als für die Sicherung der Meinungsvielfalt unbedenklich bestätigt worden ist. Die

angezeigte Beteiligungsveränderung war nicht geplant, sondern erfolgte aufgrund testamentarischer Verfügung im Zusammenhang mit einem Todesfall. Die anwaltlichen Vertreter der Veranstalterin haben diesen Sachverhalt der KEK bereits mit Schreiben vom 30.05.2013 zur Kenntnis gegeben, jedoch eine entsprechende Anzeige gegenüber der mabb versäumt.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Der Veranstalterin werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV die Programme Nasche Ljubimoe Kino, Detski Mir und Teleclub zugerechnet. Die genannten Programme sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV auch Peter Tietzki und der Inter TV Ltd. sowie gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15, 16 Abs. 1 AktG deren Alleingesellschafter Michael Borshchevsky zuzurechnen.

2.2 Peter Tietzki, der Inter TV Ltd. und Michael Borshchevsky wird zudem das Programm RTVi zugerechnet (vgl. zuletzt Beschluss der KEK vom 13.11.2012 i. S. RTVi, Az.: KEK 719, III 2). Aufgrund des nunmehr beherrschenden Einflusses Peter Tietzkis auf die RtvD Video- und Filmproduktions GmbH wird dieser ebenfalls das Programm RTVi zugerechnet (arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Satz 2 RStV).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 RStV sind in die Ermittlung der Zuschaueranteile lediglich alle deutschsprachigen Programme einzubeziehen. Die Anforderungen an die Sicherung der Meinungsvielfalt, die sich aus dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit ergeben, beziehen sich jedoch nicht ausschließlich auf deutschsprachige Sendungen. Zudem ist bei der Beurteilung vorherrschender Meinungsmacht der Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung und nicht der Sitz der Veranstalterin oder der lizenzierenden Aufsichtsbehörde ausschlaggebend.

Daher berücksichtigt die KEK in ständiger Spruchpraxis auch bundesweit empfangbare fremdsprachige Programme sowie deutschsprachige Programme, die über eine ausländische Lizenz verfügen (vgl. u. a. Beschlüsse der KEK i. S. VIVA, Az.: KEK 199/215/219/230, III 2.1.2, Dügün TV, Az.: KEK 315, DTTV, Az.: KEK 318, und Iran Music, Az.: KEK 333, jeweils III 3, Az.: KEK 471/481/483 und i. S. Premiere, Az.: KEK 558/559).

Für die in Deutschland empfangbaren russischsprachigen Programme Nasche Ljubimoe Kino, Detski Mir, Teleclub und RTVi liegen keine Zuschaueranteile aus der AGF/GfK-Fernsehfor- schung vor. Seitens der Veranstalterin wurden die Ergebnisse einer im März 2014 durchgeführ- ten Befragung zur Nutzung der Programme in den verschiedenen Altersgruppen mitgeteilt.

In der Referenzperiode von März 2013 bis Februar 2014 erreichten die von der AGF/GfK-Fern- sehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, ZDFinfo, ZDFkultur, ZDFneo, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, sixx, SAT.1 Gold, ProSieben MAXX, RTL Television, RTL II, Super RTL, Vox, n-tv, 13th Street, Anixe, Comedy Central, Das Vierte, Deluxe Music, Disney Cinemagic, DMAX, Eurosport, History, Motorvision TV, N24, Nickelodeon, ServusTV Deutsch- land, Sky digital (gesamt), SPORT1, Syfy, Tele 5, TNT Film, TNT Serie und VIVA einen Zuschauer- anteil von insgesamt rund 96,1 % (Februar 2015: 96,4 %). Der restliche Zuschaueranteil von 3,9 % bezieht sich auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere Pay-TV- Programme. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf die Programme Nasche Ljubimoe Kino, Detski Mir, Teleclub und RTVi im Referenzzeitraum nur ein Bruchteil des nicht näher ausgewiesenen TV-Restes und damit ein Zuschaueranteil von deutlich weniger als 3,9 % (Februar 2015: 3,6 %) entfällt.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der angezeigten Beteiligungsveränderung stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegenstehen.

(gez.) Müller-Terpitz Lübbert Brautmeier Becker Fuchs

Hornauer Mailänder Sagurna Sjurts